

Richtlinien für Beiträge an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit

Der Gemeinderat erlässt folgende Richtlinien:

1. Beitragsberechtigt sind Vereine gem. Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Politischen Gemeinde Rickenbach, welche Kindern oder Jugendlichen eine Freizeitbeschäftigung bieten.
2. Der Beitrag wird für das laufende Kalenderjahr ausgerichtet. Er beträgt Fr. 20.–/Jahr pro aktives Mitglied bis 18 Jahre mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Rickenbach oder Wilen. Massgebend ist ein namentliches Mitgliederverzeichnis (Name, Adresse, Geburtsjahr) per Ende März des laufenden Jahres. Dieses ist bis Ende April der Gemeindekanzlei einzureichen.
3. Die Vereine haben nachzuweisen, dass die den Kindern/Jugendlichen gebotene Betätigung regelmässig und ganzjährig erfolgt und ein Mindestmass an erzieherischem Wert beinhaltet.

Zu diesem Zweck sind einzureichen:

- Bei der erstmaligen Bewerbung um einen Beitrag

- Umschreibung der ausgeübten Tätigkeit
- Terminplan sowie Übungs- bzw. Trainingsplan
- Hinweis auf die fachliche und erzieherische Qualifikation der mit der Kinder- oder Jugendarbeit betrauten Leiter

- jährlich bis Ende April

- Bezeichnung des verantwortlichen Leiters
- Zahl und Qualifikation der eingesetzten Gruppenleiter

Die Minimalanforderungen an die geleistete Kinder bzw. Jugendarbeit können stichprobenweise überprüft werden.

4. Die Beiträge sind von den Vereinen zweckentsprechend einzusetzen. Die jährlich vorzulegende Vereinsrechnung soll Auskunft über die Verwendung geben.
5. Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Mitglieder selbst einen Vereinsbeitrag mindestens in der Höhe des Gemeindebeitrages (Fr. 20.–/Jahr) entrichten. Deshalb sind jährlich die aktuellen Mitgliederbeiträge anzugeben.

6. An Vereine, welche bereits anderweitig von einer öffentlichen Körperschaft mindestens in der Höhe mit einem allfälligen Gemeindebeitrag unterstützt werden, wird kein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet.
7. Mit dem jährlichen Gemeindebeitrag von Fr. 20.–/pro Mitglied sind sämtliche Unterstützungen abgedeckt.
8. Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

9532 Rickenbach, 16. Oktober 01

Gemeinderat Rickenbach

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Brändle Karl

Bürgi Barbara

Richtlinien an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit

Gesuch um erstmalige Auszahlung

(Massgebend für die Beitragsleistung der Gemeinde sind die Richtlinien des Gemeinderates Rickenbach vom 16. Oktober 01)

Name des Vereins _____

Sitz des Vereins _____

Präsident _____

Konto f. Überweisung _____

- Art der Tätigkeit der Kinder oder Jugendlichen

- Dauer und Intensität der Anlässe, Übungen oder Trainings
(Bitte Terminplan sowie Übungs- bzw. Trainingsplan beilegen)

- Zahl der regelmässig aktiven Mitglieder bis 18 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde Rickenbach oder Wilen

- Zahl und Alter der mit der Kinder/Jugendarbeit betrauten Leiter

- Fachliche und/oder erzieherische Qualifikation der Leiter

- Art und Intensität der Überwachung der Tätigkeit der Leiter

- Erhält Ihr Verein bereits anderweitig von einer öffentlichen Körperschaft finanzielle Unterstützung? Wenn ja, in welcher Höhe?

Für die Auszahlung der Beiträge sind jährlich bis zum **30. April** die entsprechenden Gesuchsunterlagen mit namentlichem Mitgliederverzeichnis einzureichen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bezeugt:

Datum _____

Unterschrift _____